

Brüssel, den 24.3.2021
COM(2021) 142 final

ANNEX 1

ANHANG

der

MITTEILUNG DER KOMMISSION AN DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT, DEN RAT, DEN EUROPÄISCHEN WIRTSCHAFTS- UND SOZIALAUSSCHUSS UND DEN AUSSCHUSS DER REGIONEN

EU-Kinderrechtsstrategie

Rechte des Kindes – EU-Rahmen und internationale Rahmen

In diesem Anhang sind die in der Charta der Grundrechte der EU und im Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankerten einschlägigen Rechte sowie die Ziele und Vorgaben der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen, die durch die verschiedenen Aktionsbereiche der EU-Strategie für die Rechte des Kindes geschützt und gefördert werden, im Einzelnen dargelegt.

EU-Strategie für die Rechte des Kindes	Charta der Grundrechte der Europäischen Union[1]	Übereinkommen über die Rechte des Kindes[2]	Nachhaltigkeitsziele der VN für 2030
Einleitung	Artikel 24: Rechte des Kindes Artikel 24 Absatz 2: Wohl des Kindes Artikel 24 Absatz 1 Satz 1: Anspruch des Kindes auf Schutz und Fürsorge Artikel 20: Gleichheit vor dem Gesetz Artikel 21: Nichtdiskriminierung Artikel 23: Gleichheit von Frauen und Männern Artikel 26: Integration von Menschen mit Behinderung Artikel 2: Recht auf Leben	Artikel 1: Begriffsbestimmung von „Kind“ Allgemeine Grundsätze: • Artikel 2: Nichtdiskriminierung • Artikel 3: Wohl des Kindes • Artikel 6: Recht auf Leben, Überleben und Entwicklung Artikel 23: Kinder mit Behinderung und ergriffene Maßnahmen zur Sicherstellung ihrer Würde, ihrer Eigenständigkeit und ihrer aktiven Beteiligung an der Gemeinschaft durch den Zugang zu allen Arten von Dienstleistungen, zu Verkehrsmitteln und Einrichtungen, insbesondere zu Bildung und kulturellen Aktivitäten Artikel 7 VN-BRK: Kinder mit Behinderung Artikel 30: Kinder, die einer Minderheit oder indigenen Gruppe angehören	**Nachhaltigkeitsziel 10: Weniger Ungleichheiten** Ziel 10.3: Chancengleichheit gewährleisten und Ungleichheit der Ergebnisse reduzieren, namentlich durch die Abschaffung diskriminierender Gesetze, Politiken und Praktiken und die Förderung geeigneter gesetzgeberischer, politischer und sonstiger Maßnahmen in dieser Hinsicht Ziel 10.2: Alle Menschen unabhängig von Alter, Geschlecht, Behinderung, Rasse, Ethnizität, Herkunft, Religion oder wirtschaftlichem oder sonstigem Status zu Selbstbestimmung befähigen und ihre soziale, wirtschaftliche und politische Inklusion fördern **Nachhaltigkeitsziel 5: Geschlechtergleichstellung** Ziel 5.1: Alle Formen der Diskriminierung von Frauen und Mädchen überall auf der Welt beenden Ziel 5.c: Eine solide Politik und durchsetzbare Rechtsvorschriften zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter und der Selbstbestimmung aller Frauen und Mädchen auf allen Ebenen beschließen und verstärken

[1] Die Charta der Grundrechte der Europäischen Union gilt für die Mitgliedstaaten ausschließlich bei der Durchführung des Rechts der Europäischen Union.
[2] Die EU ist Vertragspartei des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (VN-BRK). Die einschlägigen Artikel dieses Übereinkommens sind in dieser Spalte aufgeführt.

		Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen • Artikel 4: Umsetzung des Übereinkommens • Artikel 4: Internationale Zusammenarbeit • Artikel 44 Absatz 6: Veröffentlichung der Berichte im Rahmen des Kinderrechtsübereinkommens	**Nachhaltigkeitsziel 17: Partnerschaften zur Erreichung der Ziele** Ziel 17.2 Erfüllung aller Entwicklungshilfezusagen Ziel 17.3 Finanzielle Mittel für die Entwicklungsländer mobilisieren
Teilnahme von Kindern am politischen und demokratischen Leben	Artikel 24 Absatz 1: Recht des Kindes auf Meinungsäußerung Artikel 10: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit Artikel 12: Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit Artikel 22: Vielfalt der Kulturen, Religionen und Sprachen	Artikel 12: Berücksichtigung der Meinung des Kindes Artikel 7 Absatz 3 VN-BRK: Recht von Kindern mit Behinderung auf freie Meinungsäußerung Artikel 13: Meinungsfreiheit und das Recht, Informationen zu beschaffen, zu empfangen und weiterzugeben Artikel 14: Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit Artikel 15: Vereinigungsfreiheit und Freiheit, sich friedlich zu versammeln Artikel 42: Kenntnis der Rechte	**Nachhaltigkeitsziel 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen** Ziel 16.7: Dafür sorgen, dass die Entscheidungsfindung auf allen Ebenen bedarfsorientiert, inklusiv, partizipatorisch und repräsentativ ist Ziel 16.10: Den öffentlichen Zugang zu Informationen gewährleisten (…), im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften **Nachhaltigkeitsziel 4: Hochwertige Bildung** Ziel 4.7: Sicherstellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch Bildung für nachhaltige Entwicklung und nachhaltige Lebensweisen, Menschenrechte, Geschlechtergleichstellung, eine Kultur des Friedens und der Gewaltlosigkeit, Weltbürgerschaft und die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung
Sozioökonomische Inklusion	Artikel 7: Achtung des Privat- und Familienlebens Artikel 9: Recht, eine Ehe einzugehen und eine Familie zu gründen (in Bezug auf ihre Eltern) Artikel 24 Absatz 3: Anspruch des Kindes auf regelmäßige persönliche	Artikel 5: Familiäre Umgebung und elterliche Betreuung in einer der Entwicklung des Kindes angemessenen Weise Artikel 18: Gemeinsame Verantwortung der Eltern, Unterstützung der Eltern und Bereitstellung von Kinderbetreuungsdiensten	**Nachhaltigkeitsziel 1: Armut beenden** Ziel 1.1: Extreme Armut – gegenwärtig definiert als der Anteil der Menschen, die mit weniger als 1,25 US-Dollar pro Tag auskommen müssen – für alle Menschen überall auf der Welt beseitigen Ziel 1.2: Den Anteil der Männer, Frauen und Kinder jeden Alters, die in Armut in all ihren Dimensionen

	Beziehungen und direkte Kontakte zu den Eltern Artikel 33: Schutz der Familie und des Berufslebens Artikel 34: Soziale Sicherheit und soziale Unterstützung Artikel 32: Schutz der Jugendlichen am Arbeitsplatz Artikel 36: Zugang zu Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse Artikel 38: Verbraucherschutz	Artikel 23 VN-BRK: Achtung von Wohnung und Familie Artikel 26 und Artikel 18 Absatz 3: Soziale Sicherheit und Kinderbetreuungsdienste und -einrichtungen Artikel 27 Absätze 1–3: Angemessene Lebensbedingungen und Maßnahmen, wie materielle Hilfs- und Unterstützungsprogramme in den Bereichen Ernährung, Bekleidung und Wohnung, die ergriffen werden, um die körperliche, geistige, seelische, sittliche und soziale Entwicklung der Kinder zu gewährleisten und Armut und Ungleichheit zu verringern Straßenkinder	nach der jeweiligen nationalen Definition leben, mindestens um die Hälfte senken Ziel 1.3: Den nationalen Gegebenheiten entsprechende Sozialschutzsysteme und -maßnahmen für alle umsetzen, einschließlich eines Basisschutzes, und bis 2030 eine breite Versorgung der Armen und Schwachen erreichen Ziel 1.5: Die Widerstandsfähigkeit der Armen und der Menschen in prekären Situationen erhöhen und ihre Exposition und Anfälligkeit gegenüber klimabedingten Extremereignissen und anderen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Schocks und Katastrophen verringern **Nachhaltigkeitsziel 7: Energie** Ziel 7.1: Den allgemeinen Zugang zu bezahlbaren, verlässlichen und modernen Energiedienstleistungen sichern **Nachhaltigkeitsziel 11: Nachhaltige Städte** Ziel 11.1: Den Zugang zu angemessenem, sicherem und bezahlbarem Wohnraum und zur Grundversorgung für alle sicherstellen und Slums sanieren Ziel 11.2: Den Zugang zu sicheren, bezahlbaren, zugänglichen und nachhaltigen Verkehrssystemen für alle ermöglichen und die Sicherheit im Straßenverkehr verbessern, insbesondere durch den Ausbau des öffentlichen Verkehrs, mit besonderem Augenmerk auf den Bedürfnissen von Menschen in prekären Situationen, (…), Kindern, (…) Ziel 11.7: Bis 2030 den allgemeinen Zugang zu sicheren, inklusiven und zugänglichen Grünflächen und öffentlichen Räumen gewährleisten, insbesondere für Frauen und Kinder, (…) Ziel 8.b: Bis 2020 eine globale Strategie für

			Jugendbeschäftigung erarbeiten und auf den Weg bringen
Gesundheit	Artikel 3: Recht auf Unversehrtheit Artikel 35: Gesundheitsschutz Artikel 37: Umweltschutz	Artikel 6 Absatz 2: Überleben und Entwicklung Artikel 24: Gesundheit und Gesundheitsdienstleistungen, insbesondere medizinische Grundversorgung Artikel 33: Bemühungen zur Bewältigung der häufigsten Gesundheitsprobleme, zur Förderung der physischen und psychischen Gesundheit und des Wohlbefindens von Kindern sowie zur Prävention und Bekämpfung übertragbarer und nicht übertragbarer Krankheiten Artikel 33: Rechte von Jugendlichen im Bereich der reproduktiven Gesundheit und Maßnahmen zur Förderung einer gesunden Lebensweise Artikel 33: Maßnahmen zum Schutz von Kindern vor Drogenmissbrauch	**Nachhaltigkeitsziel 2: Hunger beenden** Ziel 2.1: Den Hunger beenden und sicherstellen, dass alle Menschen, insbesondere die Armen und Menschen in prekären Situationen, einschließlich Kleinkindern, ganzjährig Zugang zu sicheren, nährstoffreichen und ausreichenden Nahrungsmitteln haben Ziel 2.2: Alle Formen der Fehlernährung beenden, einschließlich durch Erreichung der international vereinbarten Zielvorgaben in Bezug auf Wachstumshemmung und Auszehrung bei Kindern unter fünf Jahren bis 2025, und den Ernährungsbedürfnissen von heranwachsenden Mädchen, schwangeren und stillenden Frauen Rechnung tragen **Nachhaltigkeitsziel 3: Gesundes Leben** Ziel 3.1: Die weltweite Müttersterblichkeit auf unter 70 je 100 000 Lebendgeburten senken Ziel 3.2: Den vermeidbaren Todesfällen bei Neugeborenen und Kindern unter fünf Jahren ein Ende setzen, mit dem von allen Ländern zu verfolgenden Ziel, die Sterblichkeit bei Neugeborenen mindestens auf 12 je 1000 Lebendgeburten und bei Kindern unter fünf Jahren mindestens auf 25 je 1000 Lebendgeburten zu senken Ziel 3.7: Den allgemeinen Zugang zu sexual- und reproduktionsmedizinischer Versorgung, einschließlich Familienplanung, Information und Aufklärung, und die Einbeziehung der reproduktiven Gesundheit in nationale Strategien und Programme gewährleisten Ziel 3.8: Die allgemeine Gesundheitsversorgung, (…), den Zugang zu hochwertigen grundlegenden Gesundheitsdiensten und den Zugang zu sicheren, wirksamen, hochwertigen und bezahlbaren

			unentbehrlichen Arzneimitteln und Impfstoffen für alle erreichen **Nachhaltigkeitsziel 5: Geschlechtergleichstellung** Ziel 5.6: Den allgemeinen Zugang zur Sexual- und Fortpflanzungsgesundheit sowie zu den damit verbundenen Rechten sicherstellen, wie im Aktionsprogramm der Internationalen Konferenz über Bevölkerung und Entwicklung sowie in der Aktionsplattform von Peking und den Ergebnisdokumenten der Überprüfungskonferenzen vorgesehen **Nachhaltigkeitsziel 6: Wasser- und Sanitäreinrichtungen** Ziel 6.1: Den allgemeinen und gerechten Zugang zu einwandfreiem und bezahlbarem Trinkwasser für alle erreichen Ziel 6.2: Den Zugang zu einer angemessenen und gerechten Sanitärversorgung und Hygiene für alle erreichen und der Notdurftverrichtung im Freien ein Ende setzen, unter besonderer Beachtung der Bedürfnisse von Frauen und Mädchen und von Menschen in prekären Situationen Ziel 6.b: Die Mitwirkung lokaler Gemeinwesen an der Verbesserung der Wasserbewirtschaftung und der Sanitärversorgung unterstützen und verstärken **Nachhaltigkeitsziel 13: Klimawandel** Ziel 13.3: Die Aufklärung und Sensibilisierung sowie die personellen und institutionellen Kapazitäten im Bereich der Abschwächung des Klimawandels, der Klimaanpassung, der Reduzierung der Klimaauswirkungen sowie der Frühwarnung verbessern Ziel 13.b: Mechanismen zum Ausbau effektiver Planungs- und Managementkapazitäten im Bereich des Klimawandels in den am wenigsten entwickelten Ländern und kleinen Inselentwicklungsländern fördern, unter anderem mit gezielter Ausrichtung auf

			Frauen, junge Menschen sowie lokale und marginalisierte Gemeinwesen
Bildung	Artikel 14: Recht auf Bildung	Artikel 28: Das Recht auf Bildung, einschließlich beruflicher Bildung und Beratung Artikel 29: Die Ziele der Bildung, auch im Hinblick auf die Qualität der Bildung Artikel 30: Kulturelle Rechte von Kindern, die indigenen Gruppen und Minderheiten angehören Aufklärung über Menschenrechte und politische Bildung Artikel 24 VN-BRK: Bildung Artikel 31: Ruhe, Spiel, Freizeit, Erholung sowie kulturelle und künstlerische Aktivitäten	**Nachhaltigkeitsziel 4: Hochwertige Bildung** Ziel 4.1: Sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen gleichberechtigt eine kostenlose und hochwertige Grund- und Sekundarschulbildung abschließen, die zu brauchbaren und effektiven Lernergebnissen führt Ziel 4.2: Sicherstellen, dass alle Mädchen und Jungen Zugang zu hochwertiger frühkindlicher Erziehung, Betreuung und Vorschulbildung erhalten, damit sie auf die Grundschule vorbereitet sind Ziel 4.4: Die Zahl der Jugendlichen und Erwachsenen wesentlich erhöhen, die über die entsprechenden Qualifikationen einschließlich fachlicher und beruflicher Qualifikationen für eine Beschäftigung, eine menschenwürdige Arbeit und Unternehmertum verfügen Ziel 4.5: Geschlechtsspezifische Disparitäten in der Bildung beseitigen und den gleichberechtigten Zugang der Schwachen in der Gesellschaft, namentlich von Menschen mit Behinderungen, Angehörigen indigener Völker und Kindern in prekären Situationen, zu allen Bildungs- und Ausbildungsebenen gewährleisten Ziel 4.6: Sicherstellen, dass alle Jugendlichen (…) schreiben und rechnen lernen Ziel 4.a: Bildungseinrichtungen bauen und ausbauen, die kinder-, behinderten- und geschlechtergerecht sind und eine sichere, gewaltfreie, inklusive und effektive Lernumgebung für alle bieten **Nachhaltigkeitsziel 8: Wirtschaftswachstum und menschenwürdige Arbeit** Ziel 8.5: Produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle Frauen und Männer, einschließlich junger Menschen und Menschen mit

			Behinderungen, sowie gleiches Entgelt für gleichwertige Arbeit erreichen Ziel 8.6: Bis 2020 den Anteil junger Menschen, die ohne Beschäftigung sind und keine Schul- oder Berufsausbildung durchlaufen, erheblich verringern
Bekämpfung von Gewalt gegen Kinder und Schutz von Kindern	Artikel 1: Würde des Menschen Artikel 3: Recht auf Unversehrtheit Artikel 24 Absatz 1: Anspruch des Kindes auf Schutz und Fürsorge Artikel 4: Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung Artikel 5: Verbot der Sklaverei und	Artikel 19: Missbrauch und Vernachlässigung Artikel 9: Trennung von den Eltern Artikel 20: Kinder, die aus ihrer familiären Umgebung herausgelöst sind Artikel 25: Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung Artikel 24 Absatz 3: Maßnahmen zum Verbot und zur Beseitigung aller Formen schädlicher Praktiken, einschließlich, jedoch nicht beschränkt auf die weibliche Genitalverstümmelung sowie Früh- oder Zwangsehen Artikel 34: Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch Artikel 37 Buchstabe a und Artikel 28 Absatz 2: Recht, weder Folter noch einer anderen grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe einschließlich körperlicher Züchtigung unterworfen zu werden Artikel 39: Maßnahmen zur Förderung der physischen und psychischen Genesung und sozialen Wiedereingliederung von Kindern, die zu Opfern wurden Verfügbarkeit von Notruftelefonen für Kinder Artikel 22: Kinder außerhalb ihres Herkunftslandes, die um Flüchtlingsschutz ersuchen, unbegleitete asylsuchende Kinder,	**Nachhaltigkeitsziel 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen** Ziel 16.2: Missbrauch und Ausbeutung von Kindern, den Kinderhandel, Folter und alle Formen von Gewalt gegen Kinder beenden **Nachhaltigkeitsziel 5: Geschlechtergleichstellung** Ziel 5.2: Alle Formen von Gewalt gegen alle Frauen und Mädchen im öffentlichen und im privaten Bereich einschließlich des Menschenhandels und sexueller und anderer Formen der Ausbeutung beseitigen Ziel 5.3: Alle schädlichen Praktiken wie Kinderheirat, Frühverheiratung und Zwangsheirat sowie die Genitalverstümmelung bei Frauen und Mädchen beseitigen

	der Zwangsarbeit Artikel 32 Absatz 1: Verbot der Kinderarbeit	binnenvertriebene Kinder, Migrantenkinder und von Migration betroffene Kinder Kinder in Situationen der Ausbeutung, einschließlich Maßnahmen für ihre physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung: • Artikel 32: Wirtschaftliche Ausbeutung, einschließlich Kinderarbeit unter besonderer Bezugnahme auf das geltende Mindestalter • Artikel 33: Einsatz von Kindern bei der unerlaubten Herstellung von und dem unerlaubten Handel mit Suchtstoffen und psychotropen Substanzen • Artikel 34: Sexuelle Ausbeutung und sexueller Missbrauch • Artikel 35: Verkauf von Kindern, Handel mit Kindern und Entführung • Artikel 36: Andere Formen der Ausbeutung • Kinder, die Opfer oder Zeugen von Straftaten wurden: - Artikel 39: Physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung - Die Schulungsmaßnahmen, die für alle beteiligten Fachkräfte (…) im Bereich der Jugendgerichtsbarkeit entwickelt wurden, einschließlich der Leitlinien der Vereinten Nationen über Rechtsprechung für Kinder, die Opfer oder Zeugen von Straftaten wurden • Artikel 38: Kinder in bewaffneten Konflikten Folgemaßnahmen zu den Fakultativprotokollen I und II zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie	Ziel 8.7: Sofortige und wirksame Maßnahmen ergreifen, um Zwangsarbeit abzuschaffen, moderne Sklaverei und Menschenhandel zu beenden und das Verbot und die Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, einschließlich der Einziehung und des Einsatzes von Kindersoldaten, sicherstellen und bis 2025 jeder Form von Kinderarbeit ein Ende setzen

		und betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten Artikel 16 VN-BRK: Freiheit von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch	
Eine kindgerechte Justiz	Artikel 24 Absatz 1 Satz 2: Recht des Kindes auf Meinungsäußerung Artikel 24 Absatz 3: Anspruch des Kindes auf regelmäßige persönliche Beziehungen und direkte Kontakte zu den Eltern Artikel 6: Recht auf Freiheit und Sicherheit Artikel 18: Asylrecht Artikel 19: Schutz bei Abschiebung, Ausweisung und Auslieferung Artikel 43: Der Europäische Bürgerbeauftragte Artikel 45: Freizügigkeit und Aufenthaltsfreiheit Artikel 46: Diplomatischer und konsularischer Schutz Artikel 47: Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf und ein unparteiisches Gericht Artikel 48: Unschuldsvermutung und Verteidigungsrechte Artikel 49: Grundsätze der Gesetzmäßigkeit und der Verhältnismäßigkeit im Zusammenhang mit Straftaten und	Artikel 7: Registrierung der Geburt, Name, Staatsangehörigkeit Artikel 8: Wahrung der Identität Artikel 9: Trennung von den Eltern Artikel 10: Familienzusammenführung Artikel 11: Rechtswidrige Verbringung und Nichtrückgabe; Maßnahmen zur Gewährleistung des Schutzes von Kindern mit inhaftierten Eltern und von Kindern, die mit ihren Müttern im Gefängnis leben Artikel 27 Absatz 4: Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für das Kind Artikel 21: Adoption (national und grenzüberschreitend) Artikel 23 VN-BRK: Achtung von Wohnung und Familie Kinder im Konflikt mit dem Recht, Kinder, die Opfer oder Zeugen von Straftaten wurden und Jugendgerichtsbarkeit: • Artikel 40: Die Verwaltung der Jugendgerichtsbarkeit, das Bestehen spezialisierter und getrennter Gerichte und das geltende Mindestalter für die Strafmündigkeit • Artikel 37 Buchstaben b–d: Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde, und Maßnahmen zur Sicherstellung, dass jede Festnahme, Freiheitsentziehung oder Freiheitsstrafe bei einem Kind nur als letztes Mittel und für die kürzeste angemessene	**Nachhaltigkeitsziel 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen** Ziel 16.3: Die Rechtsstaatlichkeit auf nationaler und internationaler Ebene fördern und den gleichberechtigten Zugang aller zur Justiz gewährleisten Ziel 16.9: Rechtliche Identität für alle einschließlich Registrierung der Geburt Ziel 16.10: (…) die Grundfreiheiten im Einklang mit den nationalen Rechtsvorschriften und völkerrechtlichen Übereinkünften schützen **Nachhaltigkeitsziel 10: Weniger Ungleichheiten** 10.7 Eine geordnete, sichere, reguläre und verantwortungsvolle Migration und Mobilität von Menschen erleichtern, unter anderem durch die Anwendung einer planvollen und gut gesteuerten Migrationspolitik

	Strafen	Zeit angewendet wird und dass unverzüglich rechtliche und sonstige Unterstützung geleistet wird • Artikel 37 Buchstabe a: Die Verurteilung von Kindern insbesondere das Verbot der Todesstrafe und der lebenslangen Haftstrafe sowie das Vorhandensein alternativer Sanktionen basierend auf einem restorativen Ansatz • Artikel 39: Physische und psychische Genesung und soziale Wiedereingliederung	
Digitale und Informationsgesellschaft	Artikel 8: Schutz personenbezogener Daten Artikel 11: Freiheit der Meinungsäußerung und Informationsfreiheit	Artikel 16: Schutz der Privatsphäre und Ehre Artikel 17: Zugang zu Informationen aus einer Vielfalt von Quellen und Schutz vor Material, das dem Wohlergehen des Kindes abträglich ist	**Nachhaltigkeitsziel 9: Widerstandsfähige Infrastruktur/Innovationen** Ziel 9.c: Den Zugang zur Informations- und Kommunikationstechnologie erheblich erweitern sowie anstreben, in den am wenigsten entwickelten Ländern bis 2020 einen allgemeinen und erschwinglichen Zugang zum Internet bereitzustellen
Globale Dimension:	*Die oben genannten Rechte, die in der Charta der Grundrechte der EU und im Übereinkommen über die Rechte des Kindes verankert sind, sowie die Ziele und Vorgaben der Nachhaltigkeitsziele der Vereinten Nationen sind auch für alle Maßnahmen maßgeblich, die in dem Abschnitt „Globale Dimension“ der Strategie enthalten sind.*		